

Merkblatt zum Verfahren bei der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

ZIEL DES VERFAHRENS

Die Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat sich zur Aufgabe gesetzt, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Begutachtung einer ärztlich verantworteten Behandlung durchzuführen und aufgrund eines behaupteten Gesundheitsschaden eine unverbindliche Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeteiligung in Form eines Schlichtungsverfahrens. Dieses Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

VERFAHRENSVORAUSSETZUNGEN UND VERFAHRENSHINDERNISSE

Die Schlichtungsstelle führt ein Schlichtungsverfahren nur dann durch, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Schlichtungsbegehren ist an ein Mitglied der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern gerichtet.
- Es ist ein Gesundheitsschaden eingetreten.
- Die Behandlung liegt bei Antragsstellung nicht länger als zehn Jahre zurück.
- Alle Verfahrensbeteiligten sind mit dem Verfahren einverstanden.
- Aufgrund der beanstandeten Behandlung ist kein Zivilprozess oder strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren anhängig.
- Der zu begutachtende Sachverhalt wurde nicht bereits rechtskräftig entschieden oder durch Vergleich erledigt.

KOSTEN

- Das Schlichtungsverfahren ist kostenfrei. Sie tragen nur Ihre eigenen Kosten wie etwa Kopierkosten oder die Kosten eines Rechtsanwalts.
- **Verjährungshemmung**
- Schadensersatzansprüche verjähren regelmäßig nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem Sie Kenntnis von dem vermuteten Behandlungsfehler hatten oder hätten haben müssen. Durch einen (vollständigen) Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung grundsätzlich gehemmt (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Eine Verjährung tritt in der Folge frühestens sechs Monate nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ein.

VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

FREIWILLIGKEIT

Das Verfahren ist für alle Parteien freiwillig. Alle Verfahrensparteien müssen mit der Durchführung einverstanden sein: Patient, im Todesfall die Erben, betroffener Arzt oder betroffene Behandlungseinrichtung, sowie die zuständige Haftpflichtversicherung.

UNVERBINDLICHKEIT

Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist für die Beteiligten rechtlich nicht bindend. Die Möglichkeit einer Klage vor dem Zivilgericht bleibt unberührt.

UNABHÄNGIGKEIT

Die in einem Verfahren der Schlichtungsstelle tätigen Ärzte und Juristen sind in ihrer Entscheidungsfindung fachlich und inhaltlich unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

TRANSPARENZ

Durch das elektronische Verfahren sind Sie stets über den laufenden Stand des Verfahrens informiert. Vor der Beauftragung eines Gutachters erhalten die Verfahrensparteien Gelegenheit, sich zu dessen Person und den Gutachterfragen zu äußern. Eingeholte Gutachten erhalten die Parteien mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

DATENSCHUTZ

Auskunft über das laufende Verfahren erhalten nur die Verfahrensbeteiligten. Die Schlichtungsstelle verarbeitet Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Details entnehmen Sie unseren „Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (Art. 13, 14 DSGVO)“.

ELEKTRONISCH

Das Verfahren wird elektronisch auf einer Internetplattform durchgeführt. Die Prüfung der beanstandeten medizinischen Behandlung wird umfassend auf Grundlage der Behandlungsdokumentation vorgenommen. Im Regelfall wird zusätzlich ein externes fachärztliches Gutachten eingeholt. Eine Zeugen oder Parteivernehmung oder eine persönliche Untersuchung des Patienten erfolgen hingegen nicht.

1

• **Registrierung bei <https://schlichtungsstelle.aek-mv.de/>**

- Um einen Antrag zu stellen, müssen Sie sich zunächst über <https://schlichtungsstelle.aek-mv.de/> registrieren. Das Verfahren wird elektronisch durchgeführt. Die gesamte Kommunikation wird über dieses Portal ablaufen. Sie haben dadurch jederzeit die Möglichkeit, sich über den aktuellen Verfahrensstand zu informieren.

2

• **Klärung der Verfahrensvoraussetzungen**

- Nach der Registrierung müssen Sie zunächst einige Fragen beantworten, um die Verfahrensvoraussetzungen zu prüfen und mögliche Verfahrenshindernisse auszuschließen. Sollten Verfahrenshindernisse vorliegen, kann kein Verfahren eröffnet werden.

3

• **Behandlungsdokumentation**

- Zur Begutachtung Ihres Falles benötigt die Schlichtungsstelle Ihre Behandlungsunterlagen. Es ist notwendig, dass Sie die Behandlungsunterlagen von den in Ihrem Antrag angegebenen vor- und/oder nachbehandelnden Ärzten oder Behandlungseinrichtungen anfordern und auf der elektronischen Plattform bei der Schlichtungsstelle einstellen.

4

• **Antragsstellung**

- Wenn kein Verfahrenshindernis vorliegt, gelangen Sie zum Antragsformular zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der Landesärztekammer M-V. Diesen Antrag müssen Sie vollständig ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt hochladen. Daneben müssen Sie die Schweigepflichtentbindungserklärung ausfüllen, gegenzeichnen und hochladen. Zusätzlich müssen Sie die Schweigepflichtentbindungserklärung im Original an die Schlichtungsstelle übersenden.

5

• **Zustimmung der Verfahrensparteien**

- Um das Verfahren zu beginnen, müssen zunächst alle Parteien zustimmen. Das Einverständnis wird von der Schlichtungsstelle von allen Parteien (Arzt/betroffene Behandlungseinrichtung/ Haftpflichtversicherer) eingeholt. Nach Eingang aller Zustimmungen wird das Verfahren eröffnet. Sollte die Gegenseite oder die Haftpflichtversicherer die Zustimmung jedoch verweigern, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet.

6

• **Stellungnahmen der Verfahrensparteien**

- Nach Eröffnung des Verfahrens werden alle Beteiligten um Stellungnahme zu dem Behandlungsfehlervorwurf gebeten.

7

• **Gutachterausswahl – Fragenspiegel**

- Nachdem alle Unterlagen vollständig vorliegen, wählen die Mitglieder der Schlichtungsstelle einen fachlich geeigneten Gutachter aus und erarbeiten einen Fragenkatalog. Alle Verfahrensparteien haben Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

8

• **Beauftragung des ärztlichen Gutachters**

- Die Schlichtungsstelle beauftragt den Gutachter. Dieser wird anhand der eingereichten Unterlagen ein ärztliches Gutachten erstellen.

9

• **Stellungnahmen zum Gutachten**

- Sobald der Schlichtungsstelle das erstellte Gutachten vorliegt, wird es den Verfahrensbeteiligten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

10

• **Bewertung des Sachverhalts**

- Die Schlichtungsstelle bewertet den Sachverhalt auf der Grundlage der medizinischen Bewertung und der Stellungnahmen der Beteiligten abschließend. Diesem Votum können Sie entnehmen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt und ob dieser zu einem Gesundheitsschaden geführt hat. Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle endet mit einer Stellungnahme zur Haftpflicht dem Grunde nach. Die sich an das Schlichtungsverfahren möglicherweise anschließenden Regulierungsverhandlungen über die Höhe etwa zu zahlender Geldbeträge werden zwischen dem Patienten und den Haftpflichtversicherern direkt geführt. Auch der Rechtsweg wird durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht ausgeschlossen.